

05.12.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - AS - Fz - Wi

zu Punkt der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Effizienz von Aufsichtsräten und zur Begrenzung der Machtkonzentration bei Kreditinstituten infolge von Unternehmensbeteiligungen

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

A.

Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 100 Abs. 2 Satz 2 AktG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in Buchstabe b der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:"

Als Folge ist

der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b folgender Absatz anzufügen:

"Die bisher in § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG enthaltene sog. Konzernklausel, wonach auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen sind, die ein gesetzlicher Vertreter des herrschenden Unternehmens bei einer Tochtergesellschaft innehat, ist zu streichen. Es erscheint nicht sachgerecht, Aufsichtsratsmandate in Tochtergesellschaften unberücksichtigt zu lassen, denn für die verantwortungsvolle Ausübung des Mandates und den damit verbundenen Arbeitsaufwand macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Tochtergesellschaft oder um ein selbständiges Unternehmen handelt. Darüber hinaus kann auch eine mangelnde Verteilung der Kontrollaufgaben inner-

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1997

(noch Ziffer 1)

halb eines Konzerns zu Defiziten in der Überwachung führen, insbesondere wenn ein Firmengeflecht nur noch von Einzelnen durchschaut wird."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Begründung ergibt sich aus der in der Folgeänderung enthaltenen Begründung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 a und 11 b - neu - (§§ 142 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 147 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 AktG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 11 folgende Nummern 11 a und 11 b einzufügen:

11 a. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter "den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter "den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.

11 b. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "den zehnten Teil des Grundkapitals" durch die Wörter "den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter "den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark" ersetzt.'

(noch Ziffer 2)

Als Folge

ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 11 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 11 a und 11 b (§§ 142 Abs. 2 und 4 und 147 Abs. 1 und 3)

Ziel der Änderungen ist es, Schadensersatzklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder zu erleichtern. Nach geltendem Recht sind hierzu ein Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung oder das Verlangen einer Minderheit erforderlich, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen.

Diese Schwelle ist zu hoch, so daß Schadensersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder heute praktisch nicht durchgesetzt werden. Eine Minderheit von Aktionären sollte dann zur Klageerzwingung berechtigt sein, wenn sie Anteile in Höhe des zwanzigsten Teils des Grundkapitals auf sich vereinigt bzw. Aktien im Nennwert von einer Million Deutsche Mark besitzt. Diese Grenzwerte erscheinen sachgerecht, denn sie sind zum einen hoch genug, um Mißbrauch auszuschließen, andererseits niedrig genug, um tatsächlich erreicht werden zu können

Parallel zur Klageerzwingung nach § 147 AktG sollte die Sonderprüfung nach § 142 AktG geregelt werden. Daher sollten hier die Schwellenwerte ebenfalls auf den zwanzigsten Teil bzw. eine Million Deutsche Mark abgesenkt werden. Die Gleichbehandlung ist schon deshalb geboten, weil von Aktionärsminderheiten ausgelöste Schadensersatzklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder überwiegend nur auf der Grundlage von Sonderprüfungen möglich sind. Häufig werden erst durch Sonderprüfungen diejenigen Tatsachen bekannt, die eine Identifizierung derjenigen Aufsichtsratsmitglieder erlauben, welche pflichtwidrig gehandelt haben und gegen die der Klageweg zu beschreiten ist."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Begründung ergibt sich aus der in der Folgeänderung enthaltenen Begründung.

3. Zu Artikel 5 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB)

In Artikel 5 ist die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Redaktionelle Klarstellung.

4. Zu Artikel 5 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB)

In Artikel 5 sind in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Buchstabe a und b jeweils die Wörter "anwesenden" durch die Wörter "vertretenen" zu ersetzen.

Als Folge

sind in der Einzelbegründung zu Artikel 5 in Absatz 2 Satz 1 die Wörter "anwesenden Stimmen" durch die Wörter "vertretenen Stimmrechten" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Gesetzesantrag vorgesehene Änderung des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB zielt darauf ab, daß die Fusionskontrolle des Bundeskartellamts für börsennotierte Unternehmen nicht mehr an den nominell vorhandenen, sondern an den in den vergangenen drei Jahren auf der Hauptversammlung durchschnittlich anwesenden Stimmen ausgerichtet werden soll. Die Änderung will diese Regelung dadurch präzisieren, daß nicht auf "Anwesenheit" abgestellt wird, sondern darauf, welches Anteilsgewicht die Anwesenden repräsentieren.

B.

5. **Der federführende Rechtsausschuß,
der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.**

C.

6. Der **federführende Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Rainer Brüderle (Rheinland-Pfalz)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.